

Friedhofsgebührensatzung

(FGS)

der Gemeinde Saal a.d.Donau

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 13 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Friedhofssatzung vom 23.11.2020

1. Änderungssatzung vom 19.01.2021

2. Änderungssatzung vom 01.02.2022

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) ein Einzelgrab	600,00 €
b) ein Familiengrab	1.000,00 €
c) ein Kindergrab	300,00 €
d) ein Urnenerdgrab	660,00 €
e) ein Urnennischengrab	1.350,00 €

für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 5, 10, 15 und 20 Jahre möglich. Hierfür wird anteilig ein Betrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Entgegennahme und Aufbahrung eines Sarges	63,03 €
(2)	Die Gebühr für die Entgegennahme und Aufbahrung einer Urne	63,03 €
(3)	Zusatzleistungen bei Trauerfeiern	138,66 €
(4)	Die Gebühr für eine Erdbestattung	
	a) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	378,15 €
	b) bei Kindern ab dem 6. Lebensjahr und Erwachsenen	798,32 €
	c) bei einer Urne	235,29 €
(5)	Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in die Urnenwand	235,29 €
(6)	Aufpreis für das Tieferlegen bei Erdbestattung	42,02 €
(7)	Die Gebühr bei	
	a) Umbettung eines Sarges/von Gebeinen innerhalb des Friedhofs	1.344,54 €
	b) Exhumierung eines Sarges/von Gebeinen nach auswärts	856,30 €
	c) Umsargung	116,81 €
	d) Umbettung von Urnen und Aschenresten innerhalb des Friedhofs	193,28 €
	e) Umbettung von Urnen und Aschenresten nach auswärts	168,07 €
(8)	Die Gebühr für das Freiräumen von Gräbern	
	a) Erdgrab ohne Urne	92,44 €
	b) Erdgrab mit Urne	260,50 €
	c) Nische in Urnenwand	109,24 €

zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer

Friedhofssatzung vom 23.11.2020

1. Änderungssatzung vom 19.01.2021

2. Änderungssatzung vom 01.02.2022

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Entfernen eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage beträgt 300,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 70,00 €.
- (3) Wird bei der Benutzung des Leichenhauses zusätzlich eine vorhandene Kühlungsanlage in Anspruch genommen, so wird hierfür pro Tag der Inanspruchnahme eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Angefangene Tage der Inanspruchnahme zählen als volle Tage.
- (4) Pro Verwaltungsakt im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 45,00 € erhoben.